

Wendet man sich der Frage zu, was unter der Beeinträchtigung der Valutawirtschaft oder des Geldumlaufs zu verstehen ist, so kann man davon ausgehen, daß eine Trennung zwischen den beiden Kategorien „Valutawirtschaft“ und „Geldumlauf“ wenig sinnvoll ist. Bis zu einem gewissen Grade erscheint dies zwar theoretisch möglich; für die hier zu untersuchende Frage ist es jedoch wegen der engen Verflechtung beider Kategorien aus praktischen Gesichtspunkten unzweckmäßig. Tatsächlich stellen sich die Straftaten in diesem Bereich nur in den seltensten Fällen als „reine“ Beeinträchtigung der Valutawirtschaft dar, ohne zugleich den Geldumlauf zu berühren; ebensowenig ist das umgekehrt der Fall. Aus diesem Grunde erscheint auch die Annahme, die Geldverkehrsordnung schütze allein den Geldumlauf und das Devisengesetz ausschließlich die Valutawirtschaft, verfehlt; insofern besteht kein wesensmäßiger Unterschied zwischen beiden Rechtsvorschriften. Beide Strafbestimmungen beziehen sich ausdrücklich sowohl auf die Valutawirtschaft als auch auf den Geldumlauf. Allerdings ergeben sich daraus noch keine Konsequenzen für die Anwendung der Vorschriften über mehrfache Gesetzesverletzungen. Es wird im wesentlichen vom Charakter der Tat abhängen, worauf das Schwergewicht der Beeinträchtigung liegt.

Inhaltlich bedeutet die Beeinträchtigung, daß Geld- und Wertbeziehungen der ordnungsgemäßen, d. h. planmäßigen staatlichen und wirtschaftlichen Kontrolle entzogen und dadurch objektive gesellschaftliche Erfordernisse der Ausnutzung ökonomischer Gesetze des Sozialismus, namentlich des Wertgesetzes, verletzt werden. Ausgehend davon, daß „mit Hilfe der Kredit- und Bargeldplanung sowie der Preis- und Warensatzplanung“¹⁰ * eine plan wirtschaftlich regulierte Geldzirkulation existiert und als Teil des sozialistischen Reproduktionsprozesses ununterbrochen realisiert wird, haben sowohl die planwidrig dem Umlauf entzogenen als auch die in gleicher Weise zugeführten Geld- und Devisenwerte negative Auswirkungen. Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob sich die Beeinträchtigung vorwiegend auf den kommerziellen oder auf den nichtkommerziellen Bereich erstreckt.

Den Inhalt negativer Auswirkungen kann man ferner auch to einer Art spezifischer wirtschaftlicher Schädigung sehen, nämlich insofern, als durch ungerechtfertigte Wertverschiebungen Geld- und Devisenwerte dem Umlauf oder der Valutawirtschaft unkontrolliert entzogen oder zugeführt werden. Als typisch dafür können Zahlungsbeziehungen gelten, die vorwiegend unter Verletzung der Währungsparität, d. h. unter Mißachtung verbindlicher staatlicher Kursrelationen zu internationalen oder Währungen anderer Staaten durchgeführt werden. Sie verstößen zugleich gegen die gültigen, für alle dem Geltungsbereich des Devisengesetzes und der Geldverkehrsordnung unterliegenden Beteiligten am Geld- und Devisenverkehr verbindlichen Devisenumrechnungssätze der Staatsbank der DDR. Dadurch werden gesellschaftliche Werte oder Teile des Nationaleinkommens unter Verletzung wirtschaftstragender Prinzipien, wie z. B. des Äquivalenz- und Leistungsprinzips, indirekt „entwendet“.

Der Inhalt der Beeinträchtigung wird nicht unwesentlich auch durch die Begehungsweise und den gesamten Charakter der Tat bestimmt. Welche spezifischen Seiten der vom Schutz des Valutamonopols umfaßten gesellschaftlichen Interessen durch die Tat angegriffen werden, bedarf stets einer tatbezogenen Untersuchung und Würdigung, z. B. ob durch die Tat vorwiegend die Kontrolle und Erfassung von Geld- und Devisen-

werten beeinträchtigt wurde. Im Falle eines illegalen Wertumlaufs oder der Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln wird es wiederum auf die Feststellung der vorwiegend devisenwirtschaftlichen Beeinträchtigung oder der Beeinträchtigung des Geldumlaufs ankommen.

Alternativen des gesetzlichen Tatbestandes und Höhe des Geld- oder Devisenwertes

Da Handlungen im Geld- und Devisenverkehr dann keine Straftaten sind, wenn sie die vom Schutz des Valutamonopols umfaßten gesellschaftlichen Interessen nicht erheblich beeinträchtigen¹¹, hat die Höhe des Geld- oder Devisenwertes für das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Beeinträchtigung vorrangige Bedeutung. Sie ist naturgemäß ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung, ob und in welchem Maße durch die Tat die Valuta Wirtschaft oder der Geldumlauf im erheblicheren Grade¹² beeinträchtigt worden ist. Die Werthöhe darf nicht abstrakt untersucht, sondern muß stets auf der Grundlage der konkreten Alternative des gesetzlichen Tatbestandes, die vom Täter verwirklicht wurde, beurteilt werden. Für den Grad der Beeinträchtigung ist es von Bedeutung, ob beispielsweise Geld- oder Devisenwerte aus- oder eingeführt oder Geldforderungen oder Devisenbesitz gegenüber der Bank nicht angemeldet worden sind. Selbst wenn es sich bei den verschiedenen Alternativen jeweils um die gleiche Werthöhe handeln würde, beeinträchtigen sie dennoch — worauf noch hinzuweisen sein wird — im unterschiedlichen Maße die vom Valutamonopol geschützten Interessen. Auch zwischen der Beeinträchtigung durch vorsätzliche Handlungen und den erheblich höheren objektiven Anforderungen an die negativen Auswirkungen bei fahrlässiger Tatbegehung muß unterschieden werden.

Es kann also keine starre und für alle Alternativen gleiche Wertbegrenzung geben. Das bedeutet jedoch nicht, daß sich nicht eine ungefähre Wertsumme für bestimmte Alternativgruppen festlegen läßt, bei deren Vorliegen von einer gesellschaftswidrigen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß im allgemeinen, selbst bei vorsätzlichen Taten, nicht dann schon eine gesellschaftswidrige Beeinträchtigung der Valutawirtschaft oder des Geldumlaufs gegeben ist, wenn es sich um die Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Devisen oder ungenehmigte Devisenwertumläufe in Höhe von mehreren hundert Mark¹³ handelt. In der Regel bedarf es dazu größerer Geld- und Devisenwerte¹⁴. Bei vorsätzlichen Handlungen kann als Orientierungssumme davon ausgegangen werden, daß beispielsweise bei Devisenwertumläufen, Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln oder Verfügungen über Geldforderungen in Höhe von mehreren tausend Mark in der Regel eine gesellschaftswidrige Beeinträchtigung vorliegen wird. Die bloße Störung des Geld- und Devisenverkehrs, ohne daß die durch das Valutamonopol geschützten gesellschaftlichen Interessen erheblich beeinträchtigt wer-

11 Die §§ 7a und 7b Geldverkehrsordnung sowie die §§ 20 und 21 Devisengesetz fixieren die nicht erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft als ein entscheidendes Merkmal für Ordnungswidrigkeiten und Zoll- und Devisenverstöße.

12 so auch OG, Urteil vom 4. September 1968 — 2 Ust 16/68 — (unveröffentlicht), in dem zur Abgrenzung nach unten, d. h. zur nichterheblichen Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung im erheblicheren Maße gefordert wird.

13 Soweit die Währungseinheit „Mark der DDR“ im Geld- und Devisenverkehr verwendet wird, gilt die entsprechende Höhe immer unter Beachtung der jeweils gültigen Umrechnungssätze der Staatsbank der DDR.

14 Eine gewisse Orientierung geben auch die vom Gesetzgeber für Zoll- und Devisenverstöße sowie für Ordnungswidrigkeiten angedrohten Sanktionen, so z. B. bis zur fünffachen Höhe des Wertes, höchstens jedoch 5 000 M, im Geld- und Devisenverkehr über die Grenzen der DDR oder bis zu 1 000 M für die sonstigen Ordnungswidrigkeiten.

10 Wörterbuch der Ökonomie — Sozialismus —, Berlin 1967, S. 160 f.